

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Rerik vom 09.12.2005

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. S. 837), in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Stadtvertretung am 09.12.2005 folgende Parkgebührenverordnung:

§ 1 Gebührenerhebung

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Parkgelegenheiten nur mit einem an einem Automaten zu lösenden, im Fahrzeug auszulegenden Parkschein oder mit ausgegebenen Gebührenmarken zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Parkdauer

Um die Nutzung des Parkraumes auf gebührenpflichtigen öffentlichen Verkehrsflächen zu gewährleisten, wird eine zulässige **gebührenpflichtige** Höchstparkdauer in der Zeit von 8 bis 18 Uhr wie folgt beschränkt:

1. Seestraße	10 Std.
2. Teufelsschlucht	10 Std.
3. Wustrower Hals	10 Std.
4. Wustrower Straße	10 Std.

Auf den **gebührenfreien** Parkplätzen wird in der Zeit von 8 bis 18 Uhr folgende Höchstparkdauer festgesetzt:

1. Kirchplatz	1 Std.
2. Am Parkplatz	ohne zeitliche Beschränkung
3. Haffstraße	3 Std.
4. Langen Barg	10 Std.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Parkgebühr wird wie folgt für alle gebührenpflichtige Parkplätze nach Zonen festgesetzt:

	<i>Zone 1</i>	<i>Zone 2</i>
Dauer	Gebühr	Gebühr
1 Std.	1,00 €	0,50 €
2 Std.	2,00 €	1,00 €

4 Std.	4,00 €	2,00 €
6 Std.	6,00 €	3,00 €
8 Std.	7,00 €	4,00 €
10 Std.	8,00 €	5,00 €

Die Parkplätze werden folgenden Zonen zugeordnet:

Zone 1

Seestraße

Wustrower Hals

Wustrower Straße

Zone 2

Teufelsschlucht

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheiben nach § 13 (1) oder (2) StVO verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne der §§ 24 StVG und 49 StVO. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gem. Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt mit dem Aufstellen der Parkscheinautomaten sowie der entsprechenden Beschilderung und Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 07.04.2005 außer Kraft.

Rerik, den 25.01.2006


Gulbis
Bürgermeister

